

2.6.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Klienten!

Seit heute sind wesentliche Informationen zu einer möglichen Verlängerung der Kurzarbeit bekannt:

- Eine Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit ist (entgegen der Frist in der Richtlinie) rückwirkend bis zu 14 Tage nach Ablauf der ersten Periode möglich
- Der zweite Kurzarbeitszeitraum darf dabei maximal 4 Tage nach Ablauf des ersten Zeitraums beginnen. Es soll daher die zweite Periode möglichst an die erste Periode anschließen.
- Sollte keine Verlängerung beantragt werden, ist entgegen bisheriger Aussagen auch ein „zweiter Erstantrag“ im Laufe der nächsten Wochen bis 30.9.2020 möglich. Sollten Sie sich daher gegen eine Verlängerung entscheiden und damit die Kurzarbeit beenden, ist eine neuerliche Aufnahme der Kurzarbeit mittels Erstantrag aus heutiger Sicht bis 30.9.2020 möglich. Eine Verlängerung der Kurzarbeit über diesen Zeitpunkt hinaus ist derzeit Gegenstand politischer Diskussionen.
- Ein Erstantrag ist seit 1.6. wie berichtet nicht mehr rückwirkend möglich. Dieser muss daher immer im Vorhinein gestellt werden. Wie gesagt kann ein Verlängerungsantrag nach derzeitiger Ansicht des AMS bis zu 14 Tage rückwirkend gestellt werden.
- Sämtliche Anträge (Erstantrag und Verlängerungsantrag) sind über das Web Portal des AMS (e-AMS) einzubringen.

Wir empfehlen Ihnen daher intern zu evaluieren, ob die Kurzarbeit verlängert werden soll. Sollten Sie sich gegen eine Verlängerung entscheiden, wäre dies nach der aktuellen Information kein Grund nicht später wieder in die Kurzarbeit einzusteigen (neuer Erstantrag). Generell kann gesagt werden, dass inhaltlich de facto kein Unterschied zwischen Verlängerung und Erstantrag besteht. Ob in Ihrem Fall eine Verlängerung oder ein neuer Erstantrag sinnvoller ist, prüfen wir gerne für Sie.

Für Rückfragen steht Ihnen unser gesamtes Team ab nun wieder täglich im Büro zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

A C C U R A T A

STEUERBERATUNG